

Satzung

0/6 5

über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes.

Auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung in der Fassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 (GVBl.S.117) und der §§ 25, 26 und 27 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 8. August 1962 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Unabhängig von dem der Gemeinde gemäß § 24 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 zustehenden Vorkaufsrecht steht ihr das Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes an unbebauten Grundstücken zu, soweit diese

1) in folgenden Gebieten liegen, für welche die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen:

a) im Baugebiet "Am Gänsberg"

(Bestehend aus den Distrikten "Auf dem Gänsberg" und "Im Lustgarten").

b) im Baugebiet "Herrngarten"

(bestehend aus den Distrikten "Herrngarten", "Kienborn" und "Am Hockenbergl").

§ 2

Der Gemeinde steht in dem nachstehend bezeichneten Sanierungsgebiet das Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 des Bundesbaugesetzes zu:

Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche bebauten Grundstücke der Gemeinde Katzenelnbogen.

§ 3

Die Gemeinde kann das ihr nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zustehende Vorkaufsrecht gemäß § 27 des Bundesbaugesetzes zugunsten eines anderen ausüben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Katzenelnbogen, den 8. August 1962

Gemeindeverwaltung



*P. Fleck*

Bürgermeister.

Vorstehender Entwurf einer Satzung hat vom 30. 3. 62 bis 12. 4. 62 im Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Katzenelnbogen, den 13. 4. 1962

Gemeindeverwaltung



*P. Fleck*

Abchrift an Notar  
Dr. Hess - Faubus am  
11. 4. 63 übersandt  
H.

Dr. Murschitz



Zu der umseitigen Satzung der Gemeinde Katzenelnbogen vom 8. August 1962 wird gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 151) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

D i e z , den 22. August 1962

L a n d r a t s a m t  
des Unterlahnkreises



*[Handwritten signature]*

Umseitige Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz am heutigen Tage bekannt gemacht.

Katzenelnbogen, den 4. September 1962

Stadtverwaltung



*[Handwritten signature]*

Bürgermeister.

